

**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK****TEIL B****Text zum Bebauungsplan 09.10.00 - B 207 neu I -****Fassung vom 15.10.1999****I. Planungsrechtliche Festsetzungen****1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M 1 sind Ruderalfluren zu entwickeln, wobei eine Verbuschung zu vermeiden ist. Die Pflanzung von Einzelbäumen ist zulässig.

**2. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen**

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

2.1 Beidseitig der Straße sind als Allee Baumreihen aus großkronigen Linden (*Tilia cordata*) mit einem Pflanzabstand von 10 m als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in einem Abstand von min. 1,50 m von der Fahrbahnkante zu pflanzen.

2.2 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Im Bereich der Lärmschutzwände sind in unregelmäßigen Abständen beidseits Klettergehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sollen durchschnittlich 2 Pflanzen je lfd. 5 m gepflanzt werden.

2.4 Auf folgenden Flächen ist Landschaftsrasen mit hohem Kräuteranteil anzusäen und mindestens einmal jährlich zu mähen: 1. Lärmschutzwälle, 2. Baumstreifen, 3. Entwässerungsmulden, 4. Nördlich des Überweges Rosa-Luxemburg-Straße/Dorfstraße auf der Vorhaltefläche Stadtbahn.

2.5 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Pflanzungen auf den Flächen mit Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.

2.6 Auf der Vorhaltefläche Stadtbahn, südlich des Überweges Rosa-Luxemburg-Straße/Dorfstraße ist eine Ruderalfläche zu entwickeln bzw. zu erhalten und so zu pflegen, daß eine Verbuschung vermieden wird.



### 3. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- 3.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen Kiesbett /Regenwasserentsorgung ist Niederschlagswasser zu versickern bzw. zurückzuhalten.
- 3.2 Das festgesetzte Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, die Ufer sind flach (1 : 3 - 1 : 7) mit Bermen auszubilden. Der Wasserstand ist so zu regulieren, daß das Becken ständig Wasser führt.

### 4. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Bei Widmung des durch den Bebauungsplan festgesetzten Teilstücks der Hauptschließung des geplanten Hochschulstadtteils als Bundesfernstraße (§ 1 (1) FStrG) sind zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung und Kleingartenanlagen Schallschutzmaßnahmen gemäß 16. BImSchV vorzusehen.

### 5. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die in den Bebauungsplänen 09.10.00 - B 207 neu I und 09.11.00 - B 207 neu II, Teil II und III - festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und die darauf festgesetzten Maßnahmen, werden als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen den überplanten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 09.10.00 - B 207 neu I - zugeordnet (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 135 a Abs. 2 BauGB). Zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ist die entsprechende Satzung der Hansestadt Lübeck vom 04.03.1998 anzuwenden.

Lübeck, 15.10.1999  
6.611 - Stadtentwicklung  
Ley/Ti/Ru TB091000.doc  
15.10.1999

Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Bereich Stadtentwicklung

Im Auftrag

Im Auftrag



  
Dr.-Ing. Zahn

  
Bruckner